

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Gültigkeit der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über Grafik-Design-Leistungen zwischen Erik Martin – nachfolgend als Grafik-Designer bezeichnet – und dem jeweiligen Auftraggeber. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die den hier aufgeführten Bedingungen entgegenstehen oder von diesen abweichen.

Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn der Grafik-Designer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Grafik-Designer ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Grafik-Designer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## 1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

- 1.1 An Entwürfen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch keine Eigentumsrechte übertragen.
- 1.2 Der einem Grafik-Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 1.3 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des Grafik-Designers sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.4 Ohne Zustimmung des Grafik-Designers dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werks – ist unzulässig.
- 1.5 Die Werke des Grafik-Designers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.  
Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der vollständigen Zahlung des Honorars.
- 1.6 Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Grafik-Designers.
- 1.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Grafik-Designers.
- 1.8 Über den Umfang der Nutzung steht dem Grafik-Designer ein Auskunftsanspruch zu.

## 2. Eigentumsvorbehalt

- 2.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 2.2 Die Originale sind daher, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unbeschädigt zurückzugeben, sobald sie der Auftraggeber nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind.  
Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 2.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

## 3. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 3.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Grafik-Designer Korrekturmuster vorzulegen.
- 3.2 Die Produktionsüberwachung durch den Grafik-Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.  
Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Grafik-Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende

Anweisungen zu geben.

Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 3.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten sind dem Grafik-Designer 5 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich zu überlassen. Der Grafik-Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.
- 3.4 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass der Grafik-Designer zum Zwecke der Eigenwerbung jederzeit über den Auftrag in Wort und Bild auf seinen eigenen Seiten im Internet (Homepage, Facebook, Blog, Twitter etc.) berichten kann. Sollte dies vom Auftraggeber während der Fertigstellung eines Auftrags nicht gewünscht sein, so muss er dies dem Grafik-Designer vor Projektbeginn mitteilen.

#### 4. Vergütung

- 4.1 Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise aus der jeweiligen Angeboten des Grafik-Designers zu Grunde. Die Preise sind jeweils incl. Mehrwertsteuer angegeben.
- 4.2 Wird von Seiten des Grafik-Designers kein expliziter Kostenvoranschlag oder ein Angebot erstellt, gilt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, der Stundensatz von 60,00 EUR (zzgl. MwSt.).
- 4.3 Die Vergütung der Leistung des Grafik-Designers setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:
  - a) dem Gestaltungshonorar für die genutzte Entwurfsarbeit,
  - b) dem Werkzeichnungs-/Ausführungshonorar für die Realisierung.
- 4.4 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig – spätestens 1 Woche nach Rechnungseingang; sie sind ohne Abzug zahlbar.

Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig.

Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Grafik-Designer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug können ohne vorherige Ankündigung weitere Dienstleistungen versagt werden.
- 4.6 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

#### 5. Abnahme

- 5.1 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 5.2 Der Auftraggeber bestätigt die Übergabe des Werkes und erklärt nach erfolgreicher Abnahmeprüfung die Abnahme schriftlich. Die Abnahmeprüfung dauert höchstens 5 Werktage nach der Übergabe des Werkes.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Grafik-Designer unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Abschluss der Abnahmeprüfung, schriftlich in Form einer Korrekturliste Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Prüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.

Während der Prüfung festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen sind in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festzuhalten.

Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Druckgenehmigung stehen, können nicht erhoben werden.
- 5.3 Der Grafik-Designer nimmt die Beseitigung der Mängel nach Erhalt der Korrekturliste vor und übergibt dem Kunden ein neues Werk zur Überprüfung.

Sind die Mängel beseitigt und keine neuen hinzugekommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Werktagen, die Abnahme bzw. für nicht wesentliche Abweichungen die Fehlerfreiheit zu erklären.

Erklärt der Auftraggeber binnen der vorgenannten Frist weder, dass neue Mängel aufgetreten sind, noch dass er das Werk als vertragsgemäß abnimmt bzw. als fehlerfrei erklärt, so gilt die Abnahme bzw. die Erklärung der Fehlerfreiheit mit Ablauf der Frist als erklärt.

Die vorgenannten Fristen gelten auch für den Fall, dass nach Ausführung von Korrekturen neue Mängel aufgetreten sind, die das ursprüngliche Werk nicht enthielt.

## 6. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 6.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Zeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (z.B. Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 6.2 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen gesondert berechnet.
- 6.3 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Übersetzungen) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zug der Nutzungsdurchführung (Versand, Druckausführung) nimmt der Grafik-Designer nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 6.4 Soweit der Grafik-Designer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber den Grafik-Designer von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 6.5 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig.  
Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.  
Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

## 7. Störung in der Leistungserbringung

- 7.1 Wenn eine Ursache, die der Grafik-Designer nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der Grafik-Designer eine angemessene Frist verlangen.
- 7.2 Liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und erhöht sich dadurch der Produktionsaufwand, kann der Grafik-Designer eine Vergütung dieses Mehraufwandes verlangen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Der Grafik-Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.  
Beanstandungen hat der Auftraggeber dem Grafik-Designer unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt dem Grafik-Designer auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die dieser zur Beurteilung und Beseitigung der Beanstandungen benötigt.  
Der Grafik-Designer ist berechtigt, nachgewiesene Mängel nach eigener Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung zu beseitigen.
- 8.2 Der Grafik-Designer beginnt mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen.  
Beanstandungen, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt der Grafik-Designer auf eigene Kosten.  
Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann der Grafik-Designer eine Aufwandsentschädigung nach den allgemein berechneten Stundensätzen zzgl. notwendiger Auslagen verlangen.
- 8.3 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung des Grafik-Designers das Werk selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt.  
Werden erhebliche Mängel durch den Grafik-Designer nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.

## 9. Haftung

- 9.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von dem Grafik-Designer nicht übernommen; Gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 9.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Ton und Textmaterial.
- 9.3 Soweit der Grafik-Designer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet der Grafik-Designer nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 9.4 Die Haftung des Grafik-Designers für mangelhafte Druckerzeugnisse, die durch die Lieferung

von Daten mit versteckten Mängeln entstanden sind und weder in Farbausdrucken, Proofs sowie Pdfs auffielen, ist auszuschließen, wenn der Grafik-Designer weder mit der Kontrolle der Andrucke noch der Druckabnahme beauftragt wurde.

- 9.5 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Grafik-Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.
- 9.6 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung des Grafik-Designer nicht ausgeschlossen.
- 9.7 Für die inhaltliche wie technische Richtigkeit von überlassenen digitalen Daten wird keine Gewähr übernommen.  
Für Konfigurations- und Konvertierungsleistungen ist jede Haftung – insbesondere für Datenverlust – ausgeschlossen.
- 9.8 Eine unbegrenzte zeitliche Bereitstellung der digitalen Daten kann nicht gewährleistet werden.
- 9.9 Für einen etwaigen Virenbefall aus dem Internet, von Disketten oder CD-ROMs, die dem Kunden geliefert werden oder daraus entstehende Schäden, kann keinerlei Haftung übernommen werden.

## 10. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 10.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.  
Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Grafik-Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 10.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Grafik-Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 10.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Grafik-Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Grafik-Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Grafik-Designers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.  
Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Karlsruhe, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Auftraggeber seinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz/Sitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners des Auftraggebers nicht bekannt ist.  
Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen (§ 12 ff. zpo) über den Gerichtsstand.  
Der Grafik-Designer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

## 12. Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.  
Beide Parteien verpflichten sich, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung möglichst nahe kommt.